



Landesarbeitsgemeinschaft  
Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen  
Eltern gegen Aussonderung Sachsen e.V.

---

LAG Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen Sachsen e.V.  
c/o Fam. Wunsch - An der Hole 28 - 09114 Chemnitz

Staatsministerium für Kultus und Sport  
Ministerialdirigent Herrn Thomas Rechentin  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Chemnitz, 03.03.2012

**Stellungnahme zum ersten Entwurf des Aktions- und Maßnahmeplans zur zielgerichteten Umsetzung von Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nation über die Rechte von Menschen mit Behinderung**

AGI-0141.50-50/6861/6

Sehr geehrter Herr Rechentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Eltern gegen Aussonderung Sachsen e.V. bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit zum Entwurf des Aktions- und Maßnahmeplans Stellung nehmen zu können.

Da die Umsetzung der UN-BRK im Bildungsbereich in Sachsen unser derzeitiger Arbeitsschwerpunkt ist, nehmen wir die Gelegenheit uns zum ersten Entwurf zu äußern gerne wahr und hoffen darauf, dass unsere Positionen und Empfehlungen in die notwendige Überarbeitung einfließen.

Grundsätzlich möchten wir erneut festhalten, dass in Sachsen nach wie vor Menschenrechte durch die Nichtbeachtung der auch in Sachsen rechtsverbindlichen UN-BRK verletzt werden.

Leider lässt auch der erste Entwurf kaum erkennen, dass dem seit langem ange-mahnten Umstand der Diskriminierung Abhilfe geschaffen wird.

Für uns ist völlig unverständlich wieso in Ihrem Plan die zwingend notwendigen Änderungen der Schulintegrationsverordnung, der Schulgesetze sowie aller notwendigen Erlasse und Verwaltungsvorschriften nicht konkretisiert und erwähnt werden. Ebenso fehlt die Planung für den flächendeckenden Ausbau der zieldifferenten Integration in der Sekundarstufe 1 und 2 sowie im berufsbildenden Bereich.

---

**Postanschrift**  
Familie Wunsch  
An der Hole 28  
09114 Chemnitz

**Kommunikation**  
Telefon: (03 71) 4 79 29 47  
Telefax: (03 71) 57 38 23 11  
E-Mail: [kontakt@glgl-sachsen.de](mailto:kontakt@glgl-sachsen.de)  
Internet: [www.glgl-sachsen.de](http://www.glgl-sachsen.de)

**Bankverbindung**  
Volksbank Leipzig  
BLZ 860 956 04  
Konto-Nr. 307297400

Der Entwurf ist allgemein sehr unverbindlich und bleibt noch hinter den aktuellen KMK Empfehlungen zur inklusiven Bildung 2011 zurück. Für ein zukunftsorientiertes Papier ist das befremdlich.

In unserer Stellungnahme versuchen wir die von Ihnen vorgegebene Gliederung des Aktions- und Maßnahmeplans zu übernehmen um Ihnen die Arbeit mit unserer Stellungnahme zu erleichtern.

## 1. „Der Auftrag“

Darin beschreiben Sie den Stellenwert der UN-BRK recht unverbindlich und ungenau.

Im vierten Abschnitt schreiben Sie fest, dass das Kindeswohl ein vorrangiger Gesichtspunkt sei. „Hieraus folgt, dass im konkreten Fall die Aufnahme in eine Förderschule auch nach den Regelungen der Konvention nicht nur zulässig, sondern geboten sein kann“.

Diese Schlussfolgerung ist unzutreffend und wird deshalb von uns abgelehnt. Die Konvention verpflichtet auch Sachsen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (inklusive), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (Art. 24, 2 b).

Ein Gebot für den Besuch der Förderschule ist mit dem Hinweis auf das Kindeswohl nicht zu begründen. Mit diesem Ansatz bleibt zu befürchten, dass das derzeitige Vorgehen weiter geführt wird und der Elternwille auf inklusive Bildung in der Regelschule weiterhin nicht umgesetzt wird. Ein diametrales Gegenüberstellen von Elternwahl und Kindeswohl halten wir für falsch. Sie verweisen dabei auch auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, speziell Art. 3 Abs. 1 „dass stets auch das Wohl der nichtbehinderten Kinder bedacht werden muss“ Diese Aussage ist falsch, in Artikel 3 der Kinderrechtskonvention ist nicht von „(nicht)behinderten“ Kinder die Rede.

([http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf) )

Vielmehr geht es um **alle** Kinder. So lehnen wir die Separierung in behinderte und nichtbehinderte Kinder mit dem gleichzeitigen Verweis auf das „Wohl“ der Kinder ab.

Weiterhin stellen Sie fest, dass die Vertragsstaaten in der UN-BRK nicht zur generellen Abschaffung von Förderschulen angehalten werden. Grundsätzlich sind sie darin aber auch nicht zu einem Erhalt bzw. Ausbau von separierenden Förderschulen angehalten, sondern zur Gewährleistung eines „inclusive education system at all levels“ (UN-BRK 24,1).

Ein solches inklusives Bildungssystem ist mit einer Exklusionsquote im Freistaat von etwa 80% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht vereinbar.

## **2. „Die Herausforderung“**

Auch diese Beschreibung bleibt insgesamt sehr allgemein.

Außerdem machen sie im 3. Abschnitt explizit auf die leistungsbezogene Gliederung des sächsischen Schulsystems sowie auf den Widerspruch zur inklusiven Bildung in allen Schulformen deutlich. Wieso die daraus folgende lernziel-differente Unterrichtung welche für eine inklusive Bildung notwendig ist, nicht erwähnt wird, erschließt sich uns nicht.

Denn mit dem Verbot lernziel-differenter Integration nach der Klasse 4 und minimalen Zugangsmöglichkeiten für lernziel-differentes Lernen in der Grundschule werden die Vorgaben der UN-BRK nicht angemessen berücksichtigt. Durch diese Vorgaben werden in Sachsen vertragswidrig „Menschen mit Behinderungen aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen“ (Art. 24, 2a).

Die UN-BRK fordert eben nicht nur „Begegnung und Kennenlernen“ (Entwurf, 2) sondern gleichberechtigte Teilhabe, das heißt gemeinsames Leben und Lernen. Dafür ist in allen Schulformen und Schularten möglicher zielfieldifferenter Unterricht unerlässlich.

## **3. „Die Situation“**

### **3.1. Positionen der Kultusministerkonferenz (KMK)**

Die Darstellungen der Empfehlungen zur inklusiven Bildung berücksichtigen die in der Vergangenheit deutlich gemachte Kritik und angemahnten Veränderungen der Verbände, Vereine, Gewerkschaften, des fachwissenschaftlichen Diskurses und die Position des Instituts für Menschenrechte sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen nicht. Diese Sichtweisen werden nicht erwähnt.

### **3.2. Sonderpädagogische Förderung im Freistaat Sachsen**

Hier beschreiben Sie die sonderpädagogische Förderung im Allgemeinen. Dabei wird nicht erwähnt, dass es gerade in den Regelschulen an dieser Unterstützung fehlt und die zugewiesene sonderpädagogische Unterstützung den Bedarf des einzelnen Schülers und den Unterstützungsbedarf der Schulen bei weitem nicht deckt.

Im 2. Abschnitt beschreiben Sie den hohen Stellenwert der „Präventiven Maßnahmen“

Dabei handelt es sich um vor- und außerschulische Präventionsmaßnahmen. Innerhalb der Förderung in der Schule gibt es bisher keine Ressourcen für eine sonderpädagogische Prävention.

Erwähnen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass in den vorschulisch durchgeführten ärztlichen Untersuchungen nicht alle Entwicklungs Besonderheiten erkannt werden. Außerdem erreicht diese präventive Maßnahme nicht alle Kinder in allen Städten und Landkreisen. Häufig fehlt es an ausreichend und besonders qualifiziertem Personal um diese Untersuchung flächendeckend durchzuführen und die aus dieser Maßnahme folgende individuelle Förder- und Unterstützungsmöglichkeit in die Wege zu leiten. Wenn Kinder an diesen Untersuchungen nicht teilnehmen bzw. keine Kindertagesstätte besuchen, fehlt es an Unterstützungsmaßnahmen um das Ziel der Prävention zu erreichen.

Im Bereich der Kindereinrichtungen beschreiben Sie, dass auch heilpäda-

gogische Kindereinrichtungen zu fördern seien. Im Elementarbereich sind 89% aller Kinder mit besonderem Förderbedarf integriert. Diese im Vergleich zur schulischen Bildung hohe Quote sollte Ansporn für die inklusive Schulbildung sein. Im Elementarbereich ist das Ziel alle Kindertagesstätten inklusive zu gestalten und auszubauen.

Im 7. Abschnitt erwähnen Sie die Rolle der Beratungsstellen der Förderschulen. Explizit erwähnen sie die Aufgabe der Beratung von Eltern und Lehrern. Aufgrund der bisherigen Struktur der Beratungsstellen ist eine unabhängige Beratung, Moderation bei Interessenskonflikten und letztendliches Entscheidungsrecht der Betroffenen und Eltern erschwert bis unmöglich.

Auf Seite 5 (Absatz 2) stellen Sie das bisherige gutachterliche Verfahren sowie den Förderausschuss dar. Dabei wird nicht erwähnt, dass in diesem Förderausschuss bisher lediglich die Zustimmung der Eltern eingeholt werden soll. Bedauerlicherweise wird im Aktions- und Maßnahmenplan an keiner Stelle deutlich, wie Sie die Rolle der Eltern stärken bzw. wie sie das letztliche Entscheidungsrecht der Eltern auf inklusive Bildung übernehmen wollen. Auf Seite 5 Absatz 6 stellen Sie fest, dass vielfältige Unterstützungsmaßnahmen für einen erfolgreichen Übergang aus der Förderschule (Re-Integration) oder für die weitere Unterrichtung nach Aufhebung des Förderbedarfs bestünden.

Zusätzlich legen Sie auf Seite 6 stellt dar, dass „eine Hauptaufgabe eines Förderzentrum die Beratung der umliegenden Regelschulen sei. Diese Aufgabe der Beratungsstellen ist bisher eine Zusatzaufgabe ohne ausreichende Ressourcen. Hier wäre eine Aufschlüsselung der konkreten Ressourcen (Lehrerstunden) angebracht. Bisher ist die Re-Integration der Förderschüler an Regelschulen nicht ausreichend (pro Schuljahr weniger als 2%). Eine Verbesserung der Übergangsquote wäre hier ein wichtiges Ziel.

### **3.3. Besondere Unterstützungsangebote**

Im Rahmen der Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen sowie für den Unterricht, können bisher aufgrund von Einzelfallentscheidungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Diese Möglichkeit des Nachteilsausgleichs ist bisher nicht für alle Förderbedarfe möglich und bisher ohne Rechtsanspruch versehen.

Als besondere Unterstützungsangebote werden vielseitige Handreichungen, Leitfäden und Materialien für Lehrkräfte dargestellt.

Diese Materialien bieten Pädagogen im Alltag nicht für alle Anforderungen ausreichende Unterstützungsmöglichkeiten und sind zum Teil nicht bei allen Pädagogen bekannt. Auch deshalb haben die Fachberater für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die Sonderpädagogen die im Rahmen der Diagnostik und Beratung in den allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen Lehrer und Eltern beraten und Fortbildungsangebote gestalten sowie Fördermaßnahmen einen hohen Stellenwert. Diese Fachkräfte sollten eine wichtige Säule der Unterstützung vor Ort sein. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, werden aber auch die notwendigen Ressourcen benötigt. Diese sind zum heutigen Zeitpunkt oftmals nicht ausreichend und nicht transparent beschrieben

Die gemäß § 17 Abs. 2. SchulG schulpsychologische Beratung erwähnte

Unterstützung bei der Organisation und Gestaltung des schulischen Lebens von behinderten Schülern setzt aufgrund der Fülle der Aufgaben sowie der hohen Klientenzahl zeitlich verspätet ein. Die Wartezeiten für eine psychologische Beratung sind sehr lang und müssen, damit die Unterstützungsfunktion greifen kann, verkürzt werden. Auch im Bereich von Teilleistungsschwächen sowie in sozialen Notlagen aller Schüler wird wenn erforderlich eine kurzfristig mögliche Unterstützung benötigt.

#### **3.4. Barrierefreies Bauen**

Bei Neubauten und Umbauten sind für die Zukunft zwingend die umfassenden Vorschriften der Barrierefreiheit (Design für alle) zu beachten. Dabei verweisen wir auf die Musterbauordnung und die sich daraus ergebenden Anforderungen bzw. die Beachtung auf Landesebene. In einem Aktions- und Maßnahmenplan sind Hinweise auf die aktuellen DIN-Normen wie z. B. DIN 18040 für öffentliche Gebäude sowie die Notwendigkeit eines flächendeckenden Netzes barrierefreier und zugänglicher Schulen erforderlich. Deshalb wird auch hier dringend eine Beschreibung des Ist-Standes und der sich daraus ergebenden geplanten Veränderungen notwendig.

#### **4. „Die Leitidee: Vielfalt als Chance“**

Die Vielfalt wird beschrieben, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen bleiben bedauerlicherweise unkonkret. Konkret bedeutet inclusive Education, dass alle Kinder (ungeteilte Lerngruppe) in einem vielfältigen differenzierten und unterstützten Unterricht mit einer Vielfalt an Pädagogen (Klassenlehrer, Fachlehrer, Sonderpädagogen, Sozialpädagogen) und unterstützenden Netzwerken (Schulbegleiter, Mitschüler, Eltern etc.) gemeinsam lernen. (vgl. Wocken 2011, S.116ff) Dies bedeutet auch zwingend die Transformation von Sonderpädagogen als festes Personal an alle Schulen. Außerdem müssen die für den Einzelfall notwendigen angemessenen Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren muss Barrierefreiheit festgeschrieben, verbindlich und einklagbar sein, damit sie „selbstverständlich“ wird (Seite 9).

#### **5. Der Weg – das Maßnahmenpaket**

Hier werden zum großen Teil schon begonnen Maßnahmen beschrieben. Wesentliche und konkrete Maßnahmen sowie Zielvorgaben in eigener Verantwortung fehlen bzw. sind ungenau umschrieben und somit im weiteren Verfahren nicht abrechenbar. Dennoch möchten wir auf einige Punkte ausführlicher eingehen.

### **5.1 Weiterentwicklung von Prävention, Diagnostik und Beratung**

Mit Materialien zum Thema Erkennen und zur Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten sowie Arbeitsmaterialien zum Thema Anfangsunterricht, Begleitmaterial unter dem Motto „Weniger Diagnose mehr Förderung“ ist es nicht getan.

Grundsätzlich wird hier eine umfassende Schulung aller Beteiligten benötigt. Weiterhin muss das bisherige defizitorientierte Diagnoseverfahren (inklusive Handbuch der Förderdiagnostik) überarbeitet und entsprechende den Anforderungen aufgrund der BRK verändert werden. Bei der beschriebenen Maßnahme, die insbesondere an Grund- und Förderschulen im Zusammenhang der Diagnostik von Förderbedarf durchgeführt werden, sollte die Einbeziehung der Erfahrungen der Erzieher in die Arbeit mit dem einzelnen Kind konkreter dargestellt werden.

### **5.2 Ausweitung von gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit**

Aufgrund der BRK werden alle Schulen aufgefordert inklusive Schulen zu werden. Hier ist es nicht ausreichend spezielle Profil Schulen zu bilden und dabei die anderen Schulen wie bisher zu belassen. Außerdem darf der zieldifferente Unterricht nicht auf wenige und dazu nicht konkret benannten, Schulen der Sekundarstufe reduziert werden. Die mehrfach und dringend angemahnte Veränderung der Schulgesetze, Schulintegrationsverordnung bezüglich des Ausschlusses der zieldifferenten Integration an öffentlichen Schulen ist umgehend aufzuheben. Hier wird eine Veränderung der Gesetze bis zum kommenden Schuljahr erwartet. Unerklärlicherweise ist gerade hierzu nichts Konkretes in ihrem ersten Entwurf zu finden. Der Ausschluss inklusiver Beschulung für Schüler mit dem Förderbedarf Lernen und geistige Entwicklung (durch die SchIVO begründet) hat sofortigen Veränderungsbedarf! In diesem Bereich sehen wir entgegen Ihrer Auffassung keinen weiten Gestaltungsspielraum oder langen Zeitrahmen zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK in Sachsen. Dafür ist die Diskriminierung dieser großen Gruppe der Schüler mit Förderbedarf zu offensichtlich und zu lange bekannt. Eine dringende Veränderung in diesem Bereich wurde in den letzten Jahren von uns und anderen Verbänden und Bildungsexperten immer wieder deutlich gemacht. Beschriebenen Begegnungen in einem Gebäude, Wertung als Partnerklassen, Kooperation sowie besondere Höhepunkte z.B. des Sports sind hierbei nicht ausreichend um das Menschenrecht auf inklusive Bildung zu erfüllen.

### **5.3 Weiterentwicklung der Professionalität von Lehrern und Erziehern**

Gerade die Lehrerausbildung ist ein wichtiges Fundament eines sich entwickelnden inklusiven Bildungssystems. Deshalb muss die Aus-, Weiter- und Fortbildung für Pädagogen genauer umschrieben sowie die zur Verfügung gestellten Mittel definiert werden. Auch hier ist die Bewusstseinsbildung der Pädagogen im Sinne der BRK zu beachten und weiter zu schulen. Dabei ist die Ausbildung und Information **aller** Pädagogen in den Bildungseinrichtungen von großer Bedeutung. Denn nicht nur in der täglichen Arbeit mit dem Kind, sondern auch bei der Beratung von Eltern ist ein grundsätzliches Fundament sehr wichtig.

#### **5.4 Optimierung des Übergangs in Ausbildung und Beruf**

In diesem Teil beschreiben Sie zum größten Teil bekannte Maßnahmen. Dabei verweisen Sie auf Bundesmittel sowie auf Mittel bei Durchführung durch andere Träger.

Generell ist die intensive Aufklärungsarbeit betroffener Schüler, Eltern und Pädagogen sowie zukünftiger Arbeitgeber notwendig. Die Möglichkeit der persönlichen Zukunftsplanung sollte in allen Schulen bekannt gemacht und auch angeboten werden. Zusätzlich wird für alle Beteiligten eine gute Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig sein. Eine ausreichende Unterstützung und Begleitung wird auch während den Praktikumszeiten der Schüler benötigt. Auch hier werden unabhängige Beratungsstrukturen notwendig, sowie die Schulung aller an den Übergängen beteiligten Personen von Bedeutung sein. (UN-BRK Art. 27d)

#### **5.5 Unterstützung von regionalen Lösungsansätzen**

Uns erschließt sich nicht, wieso Sie bei der Weiterentwicklung von Förder-schulzentren neu von regionalen Kooperationszentren sprechen. Was unterscheidet ein Kooperationszentrum von dem bisherigen Begriff Kompetenzzentrum?

Die Ausgestaltung auf regionaler Ebene kann nicht alleine auf den Kooperationspartnern Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag delegiert werden. Im Bereich der Erstellung eines Konzeptes sowie der Umsetzung und den Bereich der Schulnetzplanung ist das SMK in Zusammenarbeit mit anderen Entscheidungsträgern gefragt. Gerade im regionalen Bereich wird auf die Vorbildfunktion bzw. die Vorgaben aus dem Land gewartet und geachtet. Deshalb ist die Richtungsweisung von „Oben“ ein bedeutsamer und nicht zu unterschätzender Faktor in der Inklusionsentwicklung.

Schulsozialarbeit wird an allen Schulen benötigt. Nicht nur Schüler mit Behinderungen profitieren von dieser Unterstützung sondern auch alle anderen. Die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit ist weit häufiger notwendig als sie bisher angeboten wird.

Grundsätzlich bezieht das Konzept der Inklusiven Schule alle Gruppen der Bevölkerung mit ein, so z.B. auch Schüler mit Migrationshintergrund, Kinder aus Armutslagen sowie andere ausgegrenzte und sozial benachteiligte Gruppen.

### **6. Der Ausblick**

Der Ausblick der weiteren Arbeit darf nicht nur auf die Arbeit des im Sommer 2011 gegründeten Expertengremiums Inklusion reduziert werden. Denn schon im Vorfeld sind viele erforderliche Maßnahmen dem Ministerium bekannt gewesen. Zwischenzeitlich wurden viele notwendigen Veränderungsschritte und Vorhaben nochmals durch die Mitglieder des Expertengremiums angesprochen und auch angemahnt wie z.B. bei der zieldifferenten Integration, Elternwahlrecht, etc. Deshalb sollten diese Erkenntnisse auch unmittelbar in den ersten Aktions- und Maßnahmenplan einfließen. Sonst kommt es zur unnötigen und für Betroffene nicht hinnehmbaren Zeitverzögerung in der Umsetzung und Gestaltung der inklusiven Bildungslandschaft.

Für die Gestaltung der notwendigen inklusiven Bildungslandschaft werden selbstverständlich auch Haushaltsmittel notwendig sein. Ein Verweis auf den Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers reicht nicht aus und wird den Anforderungen bei der Umsetzung der BRK nicht gerecht. Wir erlauben uns Sie darauf hinzuweisen, dass viele von Ihnen beschriebenen Aktionen- und Maßnahmen schon gestartet sind und deshalb keine zusätzlichen Fördermittel er-

fordern. Generell wird es inklusive Bildung nicht zum Nullkostentarif geben, sondern es wird auf allen Ebenen Anstrengungen notwendig sein. Dazu verweisen wir insbesondere auf Artikel 4 der BRK (allgemeine Verpflichtungen).

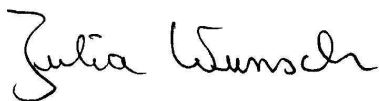
### **Zusammengefasste Empfehlungen der LAG zum Entwurf eines Aktions- und Maßnahmenplans:**

- Die Umsetzung der UN-BRK wird als inklusive Bildung von der Frühförderung über Schule bis zum lebenslangen Lernen als systemischer Prozess verstanden.
- Das Land richtet einen dauerhaften Beirat Inklusion ein, dem Akteure und Betroffene angehören. Die Besetzung des Beirates wird transparent diskutiert. Eine Regionalisierung durch Beiräte auf der Kreisebene wird unterstützt.
- Ressourcen für frühe Förderung werden ausgebaut. Im Elementarbereich werden Kinder mit besonderem Förderbedarf (Behinderungen lt. SGB) durchweg in integrativen Kindergartengruppen gefördert. Für besondere Bedarfe und peer-Betroffenen-Kontakte werden Schwerpunktkindertagesstätten entwickelt. Die Gruppengröße in integrativen Kindergruppen wird gedeckelt. Heilpädagogen und Erzieher mit heilpäd. Zusatzqualifikationen gehören zum Personal aller Kitas.
- Das Schulgesetz incl. aller Verordnungen und Regelungen enthält das uneingeschränkte Recht des Kindes mit besonderem Förderbedarf auf Zugang zu gemeinsamer integrativer Unterrichtung in allen Schulformen und über die gesamte Schulzeit. Dies schließt explizit lernzieldifferente Unterrichtung in allen Schulformen ein.
- Die UN-BRK sagt nichts über Schularten (Gymnasium, Förderschule etc.) aus. Aus ihr ist keine Schulsystemdebatte direkt ableitbar. Da sie aber einen ungehinderten, adäquat unterstützten Zugang aller Kinder zu allg. Regelschulen fordert, folgt daraus Entwicklungsbedarf bei der Qualität der Einzelschule **und** Transformationsbedarf in den Schulstrukturen.
- Über die Wahl der Beschulungsform entscheiden Schüler und Eltern mittels eines „selektiven Wahlrechts“. In der Regel gehen Schüler mit besonderen Förderbedarfen in die allgemeine Schule. Eltern können nach unabhängiger Beratung auch die Beschulung an einem Förderzentrum wählen. Jede temporär separierte Förderung muss gemeinsam mit Eltern und Schüler mit einem Zeitplan vereinbart werden. Somit wird niemand zur inklusiven Bildung „gezwungen“.



- Alle allgemeinen Schulen erhalten je nach Gesamtzahl ihrer Schüler eine dauerhafte sonderpädagogische Grundausstattung für Prävention, Förderplanungsdiagnostik, Förderung und Team-Teaching (feste Stellen). Für besondere, seltenere Förderbedarfe (Sinnesbeeinträchtigungen, eingeschränkte Mobilität, geistige Entwicklung, chronische Erkrankungen etc.) werden ausgewählte Grundschulen und Sekundarschulen zu barrierefreien Schwerpunkt-schulen entwickelt. Dies dient auch dem peer-Bezug Betroffener. Mit Zustimmung aller Beteiligten ist aber auch eine Unterrichtung in anderen wohnortna-hen Schulen möglich.
- Es werden Regionale Unterstützungs- und Beratungszentren für unabhängige Beratung, Konfliktmoderation, Schulentwicklung, Supervision, spezifische Di-agnostiken etc. eingerichtet und ausgestattet.
- Alle Einzelschulen entwickeln integrative / inklusive Bildung als Teil ihres Schulprogramms. Sonderpädagogische Arbeit ist in die Schulsteuerung einge-bunden.
- Inklusion als Schwerpunkt (wahlweise vertiefbar) und integrationspädagogi-sche Basiskompetenzen (Prävention, Differenzierung, Teamarbeit, Lernpro-zessdiagnostik, Förderung) werden in alle Lehramtsstudiengängen und Erzie-herausbildungen verankert. Die Weiter- und Fortbildung wird regional vertieft und mit einem Mindestpensum verbindlich.
- Finanzielle Förderung beim Neu/Umbau von Schulen zwingend an die Schaffung von Barrierefreiheit (Design für alle) verknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Wunsch  
1. Sprecherin